

Havixbeck, **24.03.2025**

Fachbereich: **Fachbereich IV**

Aktenzeichen:

Bearbeiter/in: **Anne Brodkorb**

Tel.: **02507 33160**

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	07.04.2025		
2	Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2025		
3	Gemeinderat	08.05.2025		

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja **X** nein

Beschlussvorschlag

Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt das in der Anlage beigefügte Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.

Begründung

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Durch die gewerbliche und gemeinnützige Sammlung von Altkleidern und deren anschließender Sortierung und dem Verkauf sind die Gebrauchstextilien ein attraktiver Wertstoff und es können auch erhebliche Erlöse erzielt werden. Gewerbliche Sammler stehen hier zunehmend in der Konkurrenz mit gemeinnützigen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf, ihre Tätigkeit finanzieren. In verschiedenen Kommunen ist es zudem schon zu Problemen mit illegal aufgestellten Sammelcontainern gekommen.

Anlässlich dieser Entwicklungen ist aus Sicht der Verwaltung eine allgemeingültige Lösung erforderlich, damit eine Überfrachtung des Gemeindegebietes durch Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen vermieden werden kann.

Auf dem öffentlichen Gebiet der Gemeinde Havixbeck sind derzeit 13 Altkleidercontainer an 9 Standorten aufgestellt. Nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Denn die Nutzung der Straße zu anderen als den üblichen Verkehrszwecken (Gemeingebrauch), bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Konkret ergibt sich dies aus § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW. Nach § 14 Abs. 1 StrWG NRW ist erlaubnisfrei nur der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, d. h. der Gebrauch im Rahmen der Widmung zum Verkehr und innerhalb der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern handelt es sich deshalb um eine Sondernutzung, da die Straßen insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden.

Die Gemeinde Havixbeck ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen und die Landesstraßen als Ortsdurchfahrten. Die Erlaubnis der Sondernutzung darf gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Die Ermessensgründe sind dabei jedoch auf sachliche Gründe mit Bezug zur Straße begrenzt. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich, hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer.

Daneben sind Sammlungen von Altkleidern nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (KrWG NRW) bei der unteren Abfallbehörde anzuzeigen und zwar unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken erfolgen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nach einem einheitlichen Konzept zu erteilen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 20.04.2020, Az.: 3 B 80.09) zu berücksichtigen, dass zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßennutzer auszugleichen sind. Deshalb kann ein Interessenausgleich vorzunehmen sein, wenn sich die Interessen auf dieselbe Straßenflächen beziehen. Diese Ausgleichs- und Verteilungsfunktion der Sondernutzungserlaubnis hat auch zur Folge, dass die Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu berücksichtigen hat.

Die Verwaltungspraxis muss sich daher an den sachlichen Gründen mit Bezug zur Straße orientieren und innerhalb dieser Kriterien allen Interessenten gleiche Chancen gewähren.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt nach den Regelungen des StrWG NRW grundsätzlich wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale können nach der Rechtsprechung deshalb kein straßenrechtlich relevantes Auswahlkriterium sein (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.06.2015, Az.: 11 A 1131/13).

Daher kann die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht auf ortsansässige oder gemeinnützige Organisationen beschränkt werden, sondern muss grundsätzlich wettbewerbsneutral für alle Anbieter gleichermaßen möglich sein.

Um diese rechtlichen Anforderungen in der Verwaltungspraxis gleichermaßen transparent und rechtssicher zu gewährleisten, ist von der Rechtsprechung anerkannt worden, die Verteilung anhand von ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) vorzunehmen (u. a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.03.2019, Az.: 11 A 1166/16).

Mit einem Standortkonzept zu den Ermessensrichtlinien können die Anzahl und Verteilung der Standorte für Altkleidercontainer umfassend geregelt werden. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann durch die Ermessensrichtlinien ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Verwaltung im Einzelfall entsprechende Anträge bescheiden kann. Weil mit den Richtlinien eine erhebliche Vorwirkung für den Einzelfall verbunden ist, verlangt die Rechtsprechung dafür die Beschlussfassung des Gemeinderates (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/17).

Das Standortkonzept für Altkleidercontainer der Gemeinde Havixbeck legt die Orte und die Anzahl der maximal möglichen Container auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet fest.

Bei der kleinräumlichen Auswahl geeigneter Standorte sind unterschiedliche Wohnstrukturen, die Mobilitätsbedürfnisse der Wohnbevölkerung und der örtlichen Gewerbetreibenden sowie die Standorte öffentlicher Einrichtungen berücksichtigt worden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Vermeidung einer kleinteiligen Möblierung mit ähnlich gelagerten Containernutzungen sind bei der standortgenauen Auswahl der Aufstellflächen für Altkleidercontainer insbesondere die bestehenden Standorte für Glascontainer geprüft worden.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern an diesen Standorten wird durch die Ermessensrichtlinien geregelt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt grundsätzlich einen Antrag voraus. Durch das in den Ermessensrichtlinien formulierte Verfahren wird der straßenrechtlichen Ausgleichs- und Verteilungsfunktion sowie der gesetzlichen Befristung oder Widerruflichkeit einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis entsprochen.

Von einer Befristung der Sondernutzungserlaubnisse wird abgesehen. Aus der bisherigen Praxis wurde festgestellt, dass es gut ist, keinen ständigen Wechsel bei den Betreibern der Altkleidercontainer zu haben. Die Kontinuität der Betreiber hat sich positiv auf das Gemeindebild ausgeprägt.

Die Aufstellung von Altkleidercontainern auf privaten Grundstücken (bspw. Parkplätze) kann seitens der Gemeinde nicht reguliert werden. Erfolgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Sondererlaubnis erforderlich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass beigefügte Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck zu beschließen, so dass die Standorte und die Anzahl der Altkleidercontainer festgelegt werden und es nicht zu einer Übermöblierung und einer damit einhergehenden Verschandlung des Gemeindebildes kommt.

Finanzielle Auswirkungen keine

Jörn Möltgen
Bürgermeister

Anlagen

Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck